

Entwurf

XX. Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Wettbewerbsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Artikel 1**Änderung des Wettbewerbsgesetzes**

Das Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2013, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wortfolge „oder bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter“ eingefügt.*
- In § 2 Abs. 1 Z 7 wird das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt.*
- In § 2 Abs. 1 Z 8 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.*
- Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Z 9 und 10 angefügt:*
 - „9. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6a Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz), BGBl. Nr. 379/1984, idgF sowie*
 - 10. Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Z 3 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – VBKG), BGBl. I Nr. 148/2006, idgF.“*
- Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Im Übrigen kann die Bundeswettbewerbsbehörde über Verfahren von öffentlicher Bedeutung, über Untersuchungen von Wirtschaftszweigen sowie über die Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen informieren. § 35b Staatsanwaltschaftsgesetz über die Information der Medien ist sinngemäß anzuwenden.“
- In § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „Unvereinbarkeitsgesetz 1983“ durch die Wortfolge „Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz), BGBl. Nr. 330/1983 idgF,“ ersetzt.*
- In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Wortfolge „Leiter der Geschäftsstelle“ die Wortfolge „, seinem Stellvertreter“ eingefügt.*

8. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Wortfolge „Dem Leiter der Geschäftsstelle“ die Wortfolge „und in dessen Verhinderungsfall seinem Stellvertreter“ eingefügt.

9. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Generaldirektor kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung unbeschadet seiner Verantwortlichkeit einzelnen Bediensteten Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung übertragen. Dabei ist auf die Bedeutung der einzelnen Angelegenheiten gebührend Bedacht zu nehmen. Angelegenheiten, zu deren selbständiger Behandlung ein Bediensteter ermächtigt wurde, sind im Namen des Generaldirektors zu erledigen und zu unterfertigen. § 10 Abs. 3 BMG gilt sinngemäß.“

10. In § 10 Abs. 1 1. Satz wird die Wortfolge „und den Regulatoren“ durch die Wortfolge „, den Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren und der Finanzmarktaufsicht sowie den sonstigen Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt. In § 10 Abs. 1 2. Satz wird die Wortfolge „die Regulatoren“ durch die Wortfolge „, die Verwaltungsbehörden einschließlich die Regulatoren und die Finanzmarktaufsicht sowie die sonstigen Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.

11. Dem § 10 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Anmeldepflichtig bei der Bundeswettbewerbsbehörde im Sinne von § 9 KartG 2005 sind auch Zusammenschlüsse (§ 7 KartG 2005), wenn

- a) die beteiligten Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss Umsatzerlöse von weltweit insgesamt mehr als 300 Millionen Euro erzielten und
- b) der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 350 Millionen Euro beträgt und
- c) davon aufgrund der Marktpräsenz mindestens 5 Mio. Euro auf das Inland entfallen.“

12. In § 10a Abs. 1 wird der Betrag „1 500“ durch den Betrag „3 500“ ersetzt.

13. In § 10b Abs. 2 wird die Wortfolge „§§ 26, 27, 28 KartG 2005“ durch die Wortfolge „§§ 26 bis 29 KartG 2005“ ersetzt.

14. § 10b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat auf ihrer Website unter Angabe der Geschäftszahl den Spruch rechtskräftiger Entscheidungen gem. §§ 26 bis 29 KartG 2005 unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und den betroffenen Geschäftszweig enthalten. Wird in einer Entscheidung ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV oder § 1 KartG 2005, BGBl. I Nr. 62/2005, zwar festgestellt, aber wegen des Vorgehens der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11b Abs. 1 Z 1 lit. a WettbG keine Geldbuße verhängt, hat die Veröffentlichung jedenfalls den Namen des Unternehmens sowie einen Hinweis auf diese Vorgangsweise (Kronzeuge iSd RL 2014/104/EU) zu enthalten. Mit dieser Veröffentlichung sieht die Bundeswettbewerbsbehörde in dieser Sache endgültig von einem Antrag auf Geldbuße ab.“

15. § 11 Abs. 3 bis 7 entfallen.

16. § 11a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. geschäftliche Unterlagen, auf die im oder vom Unternehmen aus zugegriffen werden kann, unabhängig davon, in welcher Form diese vorliegen, einzusehen und zu prüfen oder durch geeignete Sachverständige einsehen und prüfen zu lassen, Abschriften und Auszüge der Unterlagen anzufertigen sowie“

17. § 11a Abs. 2 2. Satz lautet:

„Dies gilt auch für die Vorlage der geschäftlichen Unterlagen, hinsichtlich solcher in elektronischer Form die Ermöglichung des Zugriffs auf diese und auf Verlangen die Vorlage derselben auf einem elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat und die Erlaubnis zur Prüfung der geschäftlichen Unterlagen sowie das Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus diesen Unterlagen (Abs. 1 Z 2).“

18. Nach § 11a wird § 11b angefügt. § 11b samt Überschrift lautet:

„Kronzeugen

§ 11b. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde kann davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen zu beantragen, die

1.
 - a) der Bundeswettbewerbsbehörde als Erste Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV einen begründeten Antrag nach § 12 Abs. 1 zu stellen, oder
 - b) der Bundeswettbewerbsbehörde, sofern sie bereits über ausreichende Informationen und Beweismittel aus anderer Quelle verfügt, um eine Hausdurchsuchung zu beantragen, als Erste zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegen, die es ihr ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag nach § 36 Abs. 1a KartG 2005 vor dem Kartellgericht einzubringen,
2. ihre Mitwirkung an der Zuwiderhandlung eingestellt haben,
3. in der Folge wahrheitsgemäß, uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten sowie sämtliche Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf die sie Zugriff haben, vorlegen und
4. andere Unternehmer oder Unternehmervereinigungen nicht zur Teilnahme an der Zuwiderhandlung gezwungen haben.

Beantragt die Bundeswettbewerbsbehörde gegen mindestens einen Teilnehmer an einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG oder Art. 101 eine Geldbuße, so stellt sie gegen das Unternehmen, gegen das sie aufgrund der Anwendung von Abs. 1 lit. a oder b keinen Antrag auf Geldbuße stellt, einen Feststellungsantrag nach § 28 Abs. 1a KartG 2005.

(2) Gegen Unternehmer oder Unternehmervereinigungen, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Z 1 lit. a oder b nicht erfüllen, kann die Bundeswettbewerbsbehörde bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Z 2 bis 4) eine geminderte Geldbuße beantragen. Um für eine Ermäßigung der Geldbuße in Betracht zu kommen, müssen der Bundeswettbewerbsbehörde Informationen und Beweismittel für die vermutete Zuwiderhandlung vorgelegt werden, die gegenüber den bereits in ihrem Besitz befindlichen Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen. Bei der Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Reduktion ist auf den Zeitpunkt der Abgabe der zusätzlichen Informationen und Beweismittel sowie das Ausmaß des Mehrwerts gegenüber der bereits bekannten Information abzustellen.

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde hat ihre Praxis bei der Durchführung der Abs. 1 und 2 in einem Handbuch darzulegen. Darin ist jedenfalls zu erläutern, in welchen Fällen des § 1 KartG 2005 und Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Aufdeckung durch ein Kronzeugenprogramm besonders förderlich ist, welche Informationen mindestens beizubringen sind, um eine Hausdurchsuchung durchführen zu können, welche Pflichten die Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde umfasst, unter welchen Voraussetzungen sie eine geminderte Geldbuße beantragt und in welchem Ausmaß diese Reduktion erfolgt. Das Handbuch ist auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde zu veröffentlichen.

(4) Möchte ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen, hat die Bundeswettbewerbsbehörde in einer rechtsunverbindlichen Mitteilung bekannt zu geben, ob sie von diesen Absätzen Gebrauch machen wird. Die Bundeswettbewerbsbehörde hat den Bundeskartellanwalt zu benachrichtigen, wenn sie beabsichtigt, keine oder eine geminderte Geldbuße zu beantragen.

(5) Informationen aus dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden infolge eines Ersuchens um Kronzeugenbehandlung dürfen nicht als Grundlage für einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße herangezogen werden. Die Befugnis der Bundeswettbewerbsbehörde, Ermittlungen aufgrund von Informationen aus anderen Quellen als dem Netzwerk der Wettbewerbsbehörden einzuleiten und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse insbesondere Anträge auf Verhängung einer Geldbuße zu stellen, bleibt unberührt.

(6) Bei der Bundeswettbewerbsbehörde kann ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, über welches Hinweise über mögliche Wettbewerbsrechtsverletzungen im Sinne von § 37b Kartellgesetz 2005 auch anonym gemeldet werden können, eingerichtet werden.“

19. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „auf Verlangen“ gestrichen.

20. § 13a samt Überschrift lautet:

„Offenlegung von Beweismitteln der Bundeswettbewerbsbehörde in Schadenersatzverfahren

§ 13a. (1) Die Bundeswettbewerbsbehörde legt zu keinem Zeitpunkt Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen offen.

(2) Die Bundeswettbewerbsbehörde darf nur auf Anordnung der nationalen Gerichte und erst nach Beendigung eines Verfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen durch Erlass einer Entscheidung oder in anderer Weise folgende Kategorien von Beweismitteln offenlegen:

- a) Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,
- b) Informationen, die sie im Laufe ihrer Ermittlungen erstellt und den Parteien übermittelt hat sowie
- c) Vergleichsausführungen, die zurückgezogen wurden.

Mit der ersten nach außen tretenden Ermittlungshandlung der Bundeswettbewerbsbehörde gegenüber einem Unternehmer oder einer Unternehmervereinigung gilt ein Verfahren als eingeleitet.

(3) Die Bundeswettbewerbsbehörde muss Beweismittel, die in den Akten der Bundeswettbewerbsbehörde enthalten sind, auf Antrag eines nationalen Gerichts nur dann offenlegen, wenn die Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder von Dritten erlangt werden können. Unabhängig von Abs. 1 sind interne Schriftstücke der Bundeswettbewerbsbehörde und der Schriftverkehr zwischen den Wettbewerbsbehörden zu keinem Zeitpunkt offen zu legen.“

21. § 13b samt Überschrift lautet:

„Kooperation der Bundeswettbewerbsbehörde in Schadenersatzverfahren

§ 13b. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann auf Antrag eines nationalen Gerichts diesem nationalen Gericht bei der Festlegung der Höhe des Schadenersatzes behilflich sein, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde dies für angebracht hält.“

22. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) §§ 13a und 13b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x gelten für Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vor dem Kartellgericht oder dem Kartellobergericht noch nicht anhängig sind.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen

Das Bundesgesetz vom 29. Juni 1977 zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „auch Rabatten oder Sonderkonditionen“ durch die Wortfolge „auch von Rabatten, Sonderkonditionen, besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen“ ersetzt.